

LEITLINIEN im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

1. Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

➤ **Körperliche Selbstbestimmung**

Mädchen und Buben sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen.

➤ **Sexualerziehung**

Kinder brauchen Erwachsene, die mit ihnen über Sexualität sprechen und ihr Interesse an sexuellen Fragen aufgreifen. Denn kindliche Unwissenheit über Sexualität kann leicht von Täter:innen ausgenutzt werden.

➤ **Gefühle**

Täter:innen manipulieren die Gefühle der Betroffenen und die Wahrnehmung der Bezugspersonen. Prävention bedeutet deshalb, die Wahrnehmungsfähigkeit von Mädchen und Buben zu fördern und sie darin zu unterstützen, ihre Gefühle auch auszudrücken.

➤ **Widerspruch**

Damit Kinder und Jugendliche ihr Unbehagen und ihre Abwehr bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen ausdrücken können, sollten sie in ihrer Familie und von betreuenden Fachkräften gelernt haben, dass Erwachsene nicht immer im Recht sind.

➤ **Geheimnisse**

„Es gibt gute und schlechte Geheimnisse“. Kindern sollen keine Geheimnisse „aufgezwungen“ werden, damit sich keine Geheimniskultur entwickelt (denn eine der Strategien von Tätern und Täterinnen ist es, Geheimnisse zu erzwingen).

➤ **Hilfe**

Damit Kinder und Jugendliche sich bei Missbrauch jemandem anvertrauen können, brauchen sie grundlegende Erfahrungen, dass sich ihre Eltern, andere private, aber auch professionelle Bezugspersonen für sie und ihre Sorgen und Nöte interessieren.

➤ **Schuld**

Mädchen und Buben, die sexuelle Gewalt erlitten haben, haben niemals Schuld. Das sollte Kindern und Jugendlichen deutlich erklärt werden. Denn bei sexuellem Missbrauch fühlen sich die meisten Kinder oder Jugendlichen schuldig, was von Täter:innen gefördert und ausgenutzt wird.

2. Umgang mit Nähe und Distanz reflektieren

Die Beziehung zwischen Gruppenleiter:innen, Pastoralassistent:innen, Priestern, Diakonen,... und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist keine Beziehung, die auf gleicher Ebene stattfindet. Es ist eine Beziehung, in der die inhaltliche und zwischenmenschliche Verantwortung in den Händen derjenigen liegt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die Wahrnehmung von Grenzen und ihrer Verletzung wird subjektiv empfunden und kann persönlich unterschiedlich erlebt werden. Damit dies nicht dazu führt, dass Beliebigkeit siegt oder Betroffene sprachlos zurück bleiben, ist die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz für Kinder und Jugendliche, aber auch für Verantwortliche unumgänglich.

Dazu braucht es ein feines Gespür, die richtige „Dosis“ von Nähe und Distanz. Dies spielt eine zentrale Rolle, verunsichert aber auch:

- Wie darf ich ein Kind trösten, wenn es sich verletzt oder Heimweh hat? Ist es erlaubt ein Kind, einen Burschen, ein Mädchen zu umarmen bzw. in den Arm zu nehmen? Darf ich Spiele, die mit Berührungen verbunden sind, noch einsetzen bzw. daran teilnehmen?
- Wann ist es sinnvoll, dass Gruppenleiter:innen das Zimmer/ Zelt der Kinder oder Jugendlichen betreten und wann nicht? Wer übernimmt „Inspektionsgänge“? Wie wird die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen in Waschräumen gewahrt?

Diese und ähnliche Fragen mit „Das war schon immer so!“ zu beantworten, ist nicht ausreichend. Folgende Zusammenstellung will kein Misstrauen schüren und nicht zur Vermeidung von Berührung und Nähe oder zu einer Abwertung von Körperlichkeit führen, sondern soll zu einer Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz und zur Reflexion eigener Handlungen anregen.

3. Denkanstöße für „alltägliche“ Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit muss man sich bewusst sein, dass das eigene Verhalten, z. B. das Ergreifen der Hand eines Kindes, selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann.

Nicht ich, sondern mein Gegenüber entscheidet über Nähe und Distanz. Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.

- Zu meiden sind Situationen, bei denen Kinder und Jugendliche isoliert (abgesondert) sind, z.B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können. Bei Unvermeidbarkeit einer solchen Situation ist dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten, MitarbeiterInnen, ... zu besprechen.
- Es ist sicherzustellen, dass bei fotografischen Aufnahmen, Filmen, usw. ... die Kinder und Jugendlichen korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden.
- Ganztägige Ausfahrten und Ausflüge, mehrtägige Reisen, Veranstaltungen und auswärtige Aufenthalte mit Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts müssen immer mit mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson durchgeführt werden.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt.
- Wenn eine körperliche oder/ und persönliche Anziehung bei Kinder oder Jugendlichen wahrgenommen wird, sind die Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch wie möglich für die weitere Betreuung des/der Minderjährigen durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Die Inanspruchnahme einer fachkundigen Beratung, erforderlichenfalls auch therapeutischer Hilfe, wird empfohlen.

Das Tiroler Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

4. Gänzlich zu vermeidendes Verhalten

- Jede Art körperlicher Bestrafung oder Disziplinierung ist verboten! Die Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin bei Gruppenveranstaltungen darf nur auf pädagogisch sinnvolle und zulässige Weise erfolgen.
- Körperliche Berührungen müssen der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes, des Jugendlichen erforderlich. Sollten die anvertrauten Kinder/ Jugendlichen die körperliche Berührung ablehnen, ist dieser ablehnende Wille unbedingt zu respektieren.
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt, ist nicht erlaubt.
- In Schlaf- oder Sanitärräumen und dergleichen ist der Aufenthalt alleine mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen, außer die Betreuungstätigkeit erfordert dies, z.B. wenn ein Kind oder Jugendlicher traurig, krank, verletzt, ... ist. Diese besonderen Situationen sind im Betreuer:innenteam zu besprechen und nach Möglichkeit vorher grundsätzlich zu klären.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen, sind zu unterlassen.
- Das Beobachten oder Fotografieren von Kindern und Jugendlichen beim An- oder Auskleiden bzw. in unbedecktem Zustand (z. B. in Sanitärräumen o. ä.) ist zu unterlassen (Kindern beim Ausziehen der Gummistiefel, Anziehen der Jacke und dgl. zu helfen ist natürlich erwünscht).
- Im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Lagern in Mehrbettzimmern oder Schlaflagern haben die Begleitpersonen getrennte Betten, Campingliegen, Matratzen und Schlafsäcke zu benutzen.
- Zu unterlassen sind sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen sowie Aktivitäten und Tätigkeiten, die diese fördern.
- Eine exklusive freundschaftliche Beziehung mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen ist zu vermeiden.

- Nicht erlaubt ist es, mit einem Kind oder Jugendlichen (im privaten Bereich) alleine zu übernachten oder sie/ ihn allein zu sich nach Hause einzuladen.
- Untersagt ist es bei persönlichen Tätigkeiten zu „helfen“, die Kinder und Jugendliche alleine erledigen können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen, usw.
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild besteht zunächst immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.